

- Häufig gestellte Fragen zur Richtlinie (FAQ) -

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung des transnationalen Wissens- und Erfahrungsaustauschs für die Gestaltung einer zukunftsorientierten Arbeitspolitik im Land Brandenburg

Welche Ziele werden mit Hilfe der Richtlinie verfolgt?

Im Förderzeitraum 2007-2013 fördert das Land Brandenburg Projekte zum transnationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch, um die europäische Zusammenarbeit zu vertiefen und arbeitsmarktpolitische Innovationen zu entwickeln und zu verbreiten. Die in Brandenburg gesammelten Erfahrungen sollen in den internationalen Diskussionsprozess um eine zukunftsfähige Arbeitspolitik eingebracht werden. Gleichzeitig sollen internationale Erfahrungen dazu beitragen, Lösungsansätze im Hinblick auf akute Probleme im Land Brandenburg zu finden.

Wer kann Anträge auf Förderung stellen?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaften mit einem Standort, einer Betriebsstätte oder mit örtlicher Zuständigkeit im Land Brandenburg, insbesondere:

- Unternehmen (insbesondere kleine oder mittlere Unternehmen nach EU-Definition),
- Verbände der Wirtschaft und Kammern im Land Brandenburg,
- Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung im Land Brandenburg,
- Gewerkschaften,
- Vereine, Nichtregierungsorganisationen (NGO), Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ¹),
- Universitäten und Fachhochschulen.

Auch projektbezogene Verbände von Partnern aus dem Land Brandenburg können einen Antrag stellen. In diesem Fall stellt ein Partner federführend den Antrag.

Was ist von der Förderung ausgeschlossen?

Reine Delegationsreisen oder Auslandspraktika brandenburgischer Teilnehmer/innen sind nicht förderfähig.

Aktion 1: Worauf richtet sich die Förderung nach Aktion 1?

Aktion 1 fördert transnationale Kooperationen, vom Erfahrungsaustausch durch transnationale Zusammenarbeit bis zur gemeinsamen Entwicklung von Inhalten, Verfahren und Methoden im arbeitspolitischen Kontext. Folgende mögliche Projekte werden im Programm besonders hervorgehoben:

¹ Ein EVTZ soll die grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen, lokalen Gebietskörperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts fördern, insbesondere ESF- und EFRE-geförderte Programme und Projekte (VO (EG) Nr.1082/2006 vom 5. Juli 2006).

- Projekte zum Erfahrungsaustausch über bewährte Verfahren, Methoden und Arbeitsweisen,
- Projekte, die sich mit neuen Problemfeldern auseinandersetzen und innovative Lösungen entwickeln und erproben,
- Projekte zum Aufbau einer über das Ende der Laufzeit hinausreichende Zusammenarbeit.

Aktion 1: Welche Bedeutung hat die Hervorhebung von „Projektarten“ in der Richtlinie?

Diese Aufstellung hat lediglich Beispielcharakter, auch andere Projekte können förderwürdig sein.

Aktion 1: Wie hoch kann der Zuschuss sein?

Die Förderhöhe für transnationale Kooperationen kann hier max. 500.000 € pro Projekt betragen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine abweichende Förderhöhe möglich.

Aktion 1: Ist ein finanzieller Eigenanteil zu leisten?

Für transnationale Projekte sollen Eigenmittel von mindestens 10 Prozent eingebracht werden.

Aktion 1: Laufzeit

Für transnationale Kooperationen ist eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten und max. bis zum Ende der Laufzeit der Richtlinie im Jahre 2013 zulässig.

Antragstellung für Aktion 1:

Was gehört in einen Antrag?

Zum Antrag gehört ein detailliertes Konzept mit folgenden Inhalten:

- Skizzierung der Grundproblematik unter Berücksichtigung der arbeitspolitischen Ziele des Landes Brandenburg,
- Zielsetzung des Projekts und erwartete Ergebnisse,
- Begründung der Partnerwahl,
- detaillierte Arbeitsplanung (geplante Aktivitäten / zentrale Arbeitsschritte),
- Arbeitsorganisation (Struktur des Verbundes, Aufgaben der Partner),
- angewandte Methoden und Instrumente,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Angaben zur geplanten Verbreitung und Nutzbarmachung der erarbeiteten Ergebnisse und Materialien für das Land Brandenburg (vertikales und horizontales Transferkonzept),
- Zeitplan,
- Finanzierungsplan.

Darüber hinaus ist bei der Antragstellung zu beachten, dass

- mindestens eine Interessensbekundung eines Partners aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat vorliegt
- und dass die Querschnittsziele Nachhaltigkeit, Chancengleichheit und Bewältigung des demografischen Wandels in der Antragskonzeption berücksichtigt werden müssen.

Wie viele transnationale Partner müssen beteiligt sein?

An einem transnationalen Projekt muss mindestens ein Partner aus einem anderen der 27 Staaten der Europäischen Union beteiligt sein. Es können auch weitere Länder beteiligt sein, jedoch werden deren Kosten nicht gefördert.

Was sollte die Bedarfsanalyse beinhalten?

Die Bedarfsanalyse sollte eine konkrete Problemlage im Land skizzieren, von der dann die Projektidee abgeleitet wird. Diese sollte inhaltlich mit den arbeitspolitischen Zielen des Landes in Einklang stehen.

Welche Anforderungen werden an den Ergebnistransfer gestellt?

Aus dem Antrag muss hervorgehen, wie sich der Antragsteller die Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse vorstellt. Folgende Fragen sollten beantwortet werden:

- Sind die gewählten Instrumente und Aktivitäten zum Transfer der Ergebnisse für die Ziele und Begünstigten des Projekts geeignet und angemessen? (z. B. wissenschaftliche Artikel, Konferenzberichte, Veröffentlichungen im Internet, Seminare, Konferenzen, usw.)
- Ist eine Verbreitung auf verschiedenen Ebenen vorgesehen? (d. h. auf lokaler, nationaler, europäischer und sektoraler Ebene)
- Sind neben den unmittelbar durch das Projekt Begünstigten auch Aktivitäten zur Information /Sensibilisierung der potenziellen Nutzer, politischen Entscheidungsträger und/oder Schlüsselakteure einschließlich der Sozialpartner vorgesehen?
- Kann neben der externen Verbreitung auch eine Weiterverwendung der Ergebnisse innerhalb der Tätigkeitsbereiche der Partner erwartet werden?

Die Beschreibung des Ergebnistransfers muss Bezug nehmen auf andere Schlüsselaspekte wie z. B. die Qualität der Bedarfsanalyse und der Partnerschaft und auf den Finanzierungsplan.

Dabei sind folgende Fragen zu berücksichtigen:

Bedarfsanalyse

- Sind im Konzept die Bedürfnisse der Zielgruppe(n) genau analysiert, denen die Projektergebnisse dienen sollen? (der direkte Kontakt zur Zielgruppe und zu den potentiellen Nutzern der Projektergebnisse ist von grundlegender Bedeutung)
- Ist im Projektantrag eine genaue Analyse des Entwicklungsstandes des zu bearbeitenden Themas enthalten?

Partnerschaft

- Sieht die Partnerschaft auch die direkte oder mittelbare Einbeziehung der relevanten Entscheidungsträger und der Sozialpartner vor, um die Projektinhalte und den Transfer der Projektergebnisse zu fördern?
- Sind diese dazu bereit, eine nachhaltige Verwertung der Ergebnisse nach Projektabschluss zu begünstigen?

Finanzplan

- Sind die Maßnahmen zur Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse transparent und plausibel im Finanzplan aufgeführt?
- Stehen die Transferaktivitäten und das vorgesehene Budget in einem nachvollziehbaren Zusammenhang zueinander?

Wie kann die Qualität der Partnerschaft nachgewiesen werden?

Entscheidend für die Förderung des Projektes ist die Qualität der geplanten transnationalen Partnerschaft. Dazu müssen die Kompetenzen der transnationalen Partner beschrieben werden, die für die zu erreichenden Projektziele gefordert sind. Im „Letter of Intent“, der mit dem Antrag eingereicht wird, werden die Kompetenzen des transnationalen Partners aufgelistet.

Antragstellung: Was ist ein „Letter of Intent“?

Ein „Letter of Intent“ (LOI) ist eine Absichtserklärung zwischen zwei oder mehreren Partnern. Die Partner bestätigen schriftlich, dass sie beabsichtigen, innerhalb eines Projektes zusammenzuarbeiten. Dabei kann ein LOI inhaltlich unterschiedlich gestaltet sein. Nützlich sind neben der Angabe der Ansprechpartner, die Bezeichnung des gemeinsamen Projektes und die speziellen Aufgaben, die ein Partner innerhalb des Projektes umsetzen will. Der LOI begründet jedoch noch keinerlei Rechtsansprüche. Er dient als Grundlage für den im Falle einer Bewilligung für die Regelung der Projektumsetzung abzuschließenden Kooperationsvertrag.

Welche Kostenarten sind förderfähig?

Die bei der Projektumsetzung anfallenden Kosten, z.B.:

- Personalkosten
- Sachkosten
 - zur materiell-technischen Sicherstellung der Projektdurchführung
 - Reise- und Aufenthaltskosten
 - Honorarkosten (z.B. Übersetzungs- und Dolmetscherkosten)
 - Kosten für die interkulturelle Vorbereitung der Transnationalen Kooperation
 - Sachkosten für die Öffentlichkeitsarbeit und den Transfer.

Die Honorar-, Reise- und Aufenthaltskosten der Partner aus EU-Mitgliedstaaten können nur gefördert werden, wenn der Partner aus dem EU-Mitgliedsstaat eine konkrete Aufgabe im Rahmen eines Projektarbeitspakets ausführt. Kosten der Partner aus Drittländern sind nicht förderfähig.

Abschluss eines Kooperationsvertrag nach Zuwendung

Nach erteiltem Zuwendungsbescheid sollten die Partner einen Kooperationsvertrag abschließen. Dieser muss konkrete und belastbare Aussagen über die gemeinsamen Ziele und Inhalte der Partnerschaft enthalten.

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH (Bewilligungsstelle) zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Antragsschluss für Aktion 1 – „Transnationale Kooperationen“ ist jeweils (Posteingang):

- 31. März
- 30. September

Wie erfolgt der Zahlungsfluss?

Gezahlt wird nach Mittelabruf durch den Projektträger entsprechend des Mittelbedarfs für die nächsten zwei Monate.

Aktion 2: Worauf richtet sich die Förderung nach Aktion 2?

Zur Unterstützung bei der Vorbereitung transnationaler Projekte kann ein Antrag auf Förderung externer Beratung gestellt werden. Diese Beratung richtet sich auf die Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit geplanter transnationaler Projekte. Beratungsaktivitäten nach Nummer 2.4 der Richtlinie können gefördert werden, wenn sie in Verbindung mit der Vorbereitung, Planung oder Antragstellung eines konkreten transnationalen Projekts stehen (ausgeschlossen sind reine Sprachkurse und Besuche zum Kennenlernen potentieller Partner).

Muss die Beraterin bzw. der Berater seine Kompetenz nachweisen?

Ja. Jedoch müssen in der Regel drei Angebote für die Beratung beigefügt werden. Für das Wirtschaftlichste kann eine Zuwendung gewährt werden. Die Berater müssen ihre Beratungskompetenz im Hinblick auf Projektinhalte und -themen sowie auf die mit dem transnationalen Projektmanagement verbundenen Anforderungen im Angebot nachweisen.

Aktion 2: Was kann beantragt werden?

Beratung zur Projektidee:

- Beratung zum Konzept,
- Beratung zu Fragen des transnationalen Projektmanagements,
- Vermittlung von transnationalen Partnern.

Aktion 2: Was ist nicht förderfähig?

Die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zu transnationalen Maßnahmen (allgemein zugängliche Seminare und Workshops) ist nicht förderfähig.

Aktion 2: Wie hoch kann die Förderung sein?

Die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten für Beratungshonorare 2 beträgt mindestens 2.500 € und maximal 12.000 €. Hiervon werden maximal 40 % gefördert, 60 % müssen durch Eigenmittel erbracht werden.

Aktion 2: Was ist dem Antrag beizufügen?

Drei Angebote sowie Referenzen.

Aktion 2: Gibt es Antragsfristen?

Die Antragstellung ist laufend möglich.

In welcher Höhe können Honorarkosten bezuschusst werden?

Grundlage sind die allgemeinen Grundsätze zur Förderung von ESF Projekten innerhalb des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds im Land Brandenburg. Diese sind veröffentlicht unter:

www.esf.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb3.c.172401.de

www.esf.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb3.c.172402.de

Welche prüfrelevanten Unterlagen sind zur Erstattung der Beratungskosten einzureichen?

Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip auf der Grundlage eines aussagefähigen Sachberichts. Dieser beinhaltet die Ziele der Beratung, konkrete Inhalte, Methoden sowie Ergebnisse. Hinzuzufügen ist die Rechnung für die Beratungsleistung sowie der Vertrag.